

Kirchliche Gebühren aus dem Jahre 1684.

Bei einer Sitzung, die zwischen Stadtpfarrer De- kan Johann Adam Vogl, Leopold von Kost, Vertreter der Herrschaft Lienz, Stadtrichter Chri- stoph Mitteregger, Lehenamtsmann Johann Heinrich Mohr von Sonnegg und Aufshofen und einigen Ratsbürgern von Lienz, am 10. November 1684 im Pfarrwidum stattfand, wurden die Gebüh- ren für Begräbnisse, Hochzeiten, Laufen usw. neu geregelt.

Ganzer oder großer Kondukt.

Die Mindestgebühr für einen ganzen Kon- dukt wurde mit rund 27 Gulden berechnet. Unter einem ganzen Kondukt verstand man, wenn der Pfarrer mit seinen Kooperatoren (Gföllherren) und Sängern (eventuell auch Musikanten) den Lei- chenzug vom Trauerhause bis zum Grabe be- gleitet. Der ganze oder große Kondukt konnte nur Geistlichen, Adelligen und Offizieren gestattet werden. Ausnahmeweise wurde auch Ratsbürgern oder deren Verwandten ein ganzer Kondukt zugestanden. Um aber einen Un- terschied zu machen, sang der Kirchenchor bei gan- zen Kondukten von Ratsbürgern nur eine Chorals- messe, während sonst eine mehrstimmige geboten wurde. Die Gebühren blieben sich aber gleich. Bei jedem ganzen Kondukt hatte auch immer die große Glocke zu läuten und ein placebo oder libera beim Grabe gehalten zu werden. Für den Altarschmuck und das Bahrtuch waren keine Gebühren zu be- zahlen, außer es erklärten sich die Hinterlassenen, die Verwandtschaft oder die Freunde des Ver- storbenen dazu bereit. Die Mindestgebühr belief sich auf 30 fl. 18 kr.

Für die bei einem ganzen Kondukt gehaltenen Vigilien, Nemter und Libera verteilten sich die Ge- bühren folgendermaßen:

| | |
|---|--------------|
| Dem Pfarrer | 8 fl. |
| Den Kooperatoren und anderen Prie- stern je | 30 fr. |
| Jedem Priester für Vigilien und Libera | 18 fr. |
| Dem Schulmeister oder Chorregenten | 4 fl. 30 fr. |
| Dem Organisten | 2 fl. 30 fr. |
| Dem „Sunckhmeister“ | 2 fl. 51 fr. |
| Den Musikern, die vom Pfarr- oder Stadtrat aufgenommen werden, jedem | 2 fl. 51 fr. |
| Jedem Sängerbuben | 45 fr. |
| Dem Pfarrmesner, wenn er das Pfarr- tuch stellt | 6 fl. |
| Dem Pfarrmesner, wenn er keines stellt | 4 fl. |
| Für Beleuchtung in der Kirche und Läuten der großen Glocke | 1 fl. 48 fr. |
| Dem Mesner der St. Johanneskirche (oberer Stadtplatz) für Schiedum und Kondukt läuten | 1 fl. 30 fr. |
| Dem Orgeltreter | 45 fr. |

Kleiner oder halber Kondukt.

Beim kleinen oder halben Kondukt gehen ein Priester, der Schulmeister, der Sunckhmeister und Schulknaben mit. Drei Nemter werden gelesen und ein Libera gehalten. Die Messe wird durch Cho- ralgesang begleitet. Die große Glocke wird nicht geläutet. Der kleine oder halbe Kondukt kommt bei gewöhnlichen Bürgern, Anwohnern, Hand- werkern u. dgl. in Anwendung. Um die Herstellung des Sarges haben sich die vorerwähnten beim Pfarrer zu melden. Wenn einer von der Bruder- schaft des hl. Rosenkranzes Bahrtuch und Lei- chenbeleuchtung haben will, sind 30 fr. zu bezah- len; wenn die Beleuchtung wegfällt aber nicht. Die geringste Gebühr war 8 fl. 51 fr.

Die Gebühren stellen sich folgend:

| | |
|-----------------------------------|--------|
| Pfarrer mitammen den Kooperatoren | 3 fl. |
| Schulmeister | 2 fl. |
| Sunckhmeister | 36 fr. |
| Jeder Schulknabe | 15 fr. |
| Pfarrmesner | 2 fl. |
| Mesner zu St. Johann | 1 fl. |

Kinderbegräbnis.

Für das Begräbnis eines Kindes, das „des Got- tesdienstes mit bedürftig“, stellen sich die Kosten auf ca. 2 fl.

| | |
|---------------------------|--------|
| Es bekommt der Priester | 30 fr. |
| Der Schulmeister | 30 fr. |
| Der Sunckhmeister | 15 fr. |
| Der Pfarrmesner | 30 fr. |
| Der Mesner von St. Johann | 20 fr. |
| Jeder Schulknabe | 3 fr. |

Das gewöhnliche Begräbnis (ohne Gesang).

| | |
|---|--------|
| Hiebei erhielt der Priester für das Einsegnen und die Begleitung | 18 fr. |
| Der Pfarrmesner samt Läuten und Leichenbegleitung | 26 fr. |
| Der Mesner zu St. Johann, wenn er läutet, | 20 fr. |

Als Gebühren für das Laufen und Kran- kenbersehen wurden die alten, bereits üblichen nicht geändert.

| | |
|---|--------|
| Für das Krankenbersehen erhielten bei doppelter „brovission“ | |
| der Priester | 18 fr. |
| der Mesner | 6 fr. |

| | |
|------------------------------------|-------|
| Bei einfacher „brovission“ erhielt | |
| der Priester | 9 fr. |
| der Mesner | 3 fr. |

| | |
|-------------------------|-------|
| Bei einer Taufe erhielt | |
| der Priester | 9 fr. |
| der Mesner | 6 fr. |

Für das Aufsegnen (wenn die Frau nach dem ersten Kinde zum erstenmale wieder in die Kirche geht) bekam der Priester 1 fr.

Für das Aufnehmen der Sponsalien, die Verkündung von der Kanzel und dreimaliges Bitten gebührten dem Priester 36 fr.

| | |
|----------------------------|--------|
| Bei einer Hochzeit erhielt | |
| der Pfarrer | 36 fr. |
| der Schulmeister | 24 fr. |
| der Organist | 18 fr. |
| der Sunkhmeister | 15 fr. |
| jeder Schulknabe | 6 fr. |
| der Mesner | 24 fr. |

(Stadtarchiv Lienz, C 12.)

Ein Arzt in Lienz vor 370 Jahren.

Aus dem Jahre 1565 liegt uns ein interessanter Vertrag eines Baders mit der Stadtgemeinde Lienz vor, der für die Stellung des Arztes in der Zeit des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit ein helles Licht wirft.

Meister Christoph Büchler aus Stainfeld (wohl im Drautal) war nicht der erste seiner Kunst in Lienz; dieselbe Urkunde spricht ja bereits auch von seinen „Mittverchgerossen, den Badern allhie“ (Lienz). Ca. 100 Jahre vorher wollte sich die Gemahlin des letzten Görzergrafen, Paula v. Mantua, keinem hierortigen Bader anvertrauen und forderte einen vom väterlichen Hofe zu Mantua, was ihr aber Graf Leonhard nicht gestattete.

Der Fürstenhof zu Mantua war ja an Aerzte von Fach gewohnt, wie sich an der Residenz der Görzer keine befanden.

Von der Bevölkerung sicher reichlich frequentiert, erfreuten sich die Bader aber keiner so gehobenen Stellung, wie sie heute der Ärzteschaft zukommt. „Binten, Ablassen, Schröpfen“, Badesuren und auch die Verabreichung von „Arzeneien“ waren ihre vorzüglichsten Beschäftigungen. Nebenher hatten die Bader auch Badhäuser in Betrieb und von dieser früher scheinbar hauptsächlich Beschäftigung wurden sie Bader genannt. Sie machten sich aber, je nachdem einer sich auf sein Fach verstand, ein ganz schönes Einkommen und mit ihrer fortschreitenden wissenschaftlichen Ausbildung hob sich natürlich mit der Zeit ihre soziale und gesellschaftliche Stellung; bis in das 18. Jahrhundert herein aber wurden sie vielfach noch immer mit Bader bezeichnet. Besonders in unserer Gegend und sicher auch anderwärts kommt die Bezeichnung Doktor erst spät auf und bürgerte sich langsam ein.

Unter Stadt- und Landrichter Post Lausch, genannt Michele (1564—1574), den Ratsbürgern und Bechspröpsten des Spitals Ruep Kelter (späterer Stadtrichter) und Jörg Lengholzer (ebenfalls späterer Stadtrichter) wurde das städtisch-lieznenerische „Fall“-Bad, das außerhalb der südlichen Stadtmauer gerade gegenüber dem Ausgang der Judengasse stand, an den bereits erwähnten Meister Christoph Büchler mit Datum vom 19. 1. 1565 verpachtet. Zeugen waren Stadtrichter Hans Stöberl, die Bürger Niklas Schöber und Andrá Niedenpöb, weiters der Inwohner Hans Kletenberger.

Das Stadt-Badhaus (Fall-Bad genannt nach einem früheren Besitzer namens Fall) wurde dem erwähnten Bader zusammen mit einem Garten, 2 Hoch Grund („4 Acl Pau“) jenseits der Drau und mit allem Zugehörigen gegen eine Kaution von 40 Gulden Rheinisch (à 60 Kreuzer) in zwei Raten (zu kommenden Weihnachten 30 und zu Ostern 10 Gulden) auf halbjährige Kündigungszeit verpachtet.

Weiters zinst Büchler laut Vertrag zu Weihnachten als der gewöhnlichen Zinszeit für Badhaus und Garten 1 Gulden und für die Gründe jährlich 5 Gulden, wovon die Bechspröpste die königlichen Steuern und den Dehzins für Schloß Brugg bestritten.

Neubauten auf den Gründen dürften nur mit Vorwissen und Zustimmung der Bechspröpste errichtet werden. Notwendige Reparaturen bezahlte das Spital, wenn sie nicht mehr als 24 Kreuzer überstiegen.

Wenn der Pacht aufgelöst wird und alles in ordentlichem Zustande wieder zurückgestellt wird, hat dem Pächter die Kaution wieder ausgezahlt zu werden. Ergeben sich aber Vernachlässigungen an Gebäuden und Gründen, so hat eine Kommission die Reparaturkosten zu bestimmen und von den 40 Gulden abzuziehen. Für notwendige Verbesserungen sah der Pachtvertrag vor, daß Büchler die Ausgaben ersetzen solle.

Lienz scheint ein Interesse daran gehabt zu haben, Meister Büchler sich ständig zu halten; denn der Vertrag enthält auch den Passus, wenn Büchler oder seine Erben „sich dermaßen, wie sich gehört, halten und erzeigen, das Badhaus, grünth und anderes mit Seubrigkeit, Zeimung der grünth und wesentlichen pau, innhalten und versorgen und versichern, seines (ihres) besten Meis und Verstandt nach vor Feuer und gefährlichkeiten der givässer bewahren“, auf dem Badhaus lebenslanglich zu belassen.

Wenn aber die Erben Büchlers das Badhaus nicht mehr weiterführen und die Kaution wieder haben wollten, so soll man ihnen zurückerstatten, was man schuldig und verpflichtet ist.

Nun zu den ärztlichen Verpflichtungen Büchlers.

Falls in Lienz Infektionskrankheiten oder „sterbende Läufe“ herrschen, ist der erwähnte Wader wie auch seine Erben verpflichtet, Armen oder Reichen, Jungen oder Alten jederzeit, bei Tag und Nacht, mit Arznei und Hilfe beizustehen und sich außer den Krankenbesuchen im Badhaus aufzuhalten, damit er immer erreicht werden könne. Er wird dafür bezahlt und hat von der Stadtgemeinde eine „provision“ zu erhalten.

Seine bereits erwähnten „Mitverchgenossen“ haben ihm in solchen Zeiten bei Tag und Nacht helfend zur Seite zu stehen und erhalten ebenfalls dafür eine Belohnung und Besoldung.

Arme und kranke Personen, die im Spital liegen, hat er unentgeltlich zu behandeln und bekommt nur die Arzneikosten ersetzt. Überlassen, Schröpfen und Verbinden hat er ebenfalls durchzuführen und in erster Linie gegen bürgerliche Besoldung vor allen andern Bürgern und Anwohnern den Ratsbürgern zur Verfügung zu stehen.

Don der alten Lienz' Kaserne.

Durch eine Regierungsverordnung wurde die Stadt Lienz im Jahre 1770 angewiesen, für die in Lienz garnisonierenden Truppen eine eigene Kaserne („Casarm“) zu errichten. Der Bau erstreckte sich auf 3 Jahre, wie die Rechnungslegung durch Johann Albert Scheiz vom 20. Juni 1772 zeigt.

Das Haus, in dem heute das Verkaufsgeschäft des Lienz'er Elektroverkes und Wohnungen untergebracht sind, war die ehemalige, 1770—72 erbaute Stadtkaserne.

Die Stadtgemeinde Lienz gab unter Bürgermeister Andrá Karl Mahr im ersten Baujahre 1202 Gulden, im zweiten 2090 Gulden 54 Kreuzer und im dritten 470 Gulden 57 fr. aus, macht also im Gesamten 3763 Gulden 11 Kreuzer, müßte aber, wenn J. A. Scheiz einheitlich den Gulden zu 60 Kreuzer gerechnet hätte, 3763 Gulden 51 Kreuzer ausmachen.

Der Bau wurde dem Lienz'er Maurermeister Thomas Mahr übertragen. Die Steine wurden aus der alten Stadtmauer entnommen (der zu diesem Zwecke abgerissene Teil der alten Ringmauer wird nicht angegeben).

In einzelne Posten zusammengefaßt, ergeben sich nachfolgende Selbstaussagen:

Der Plan, den Maurermeister Mahr machte, kostete 10 fl. 24 fr. Joh. A. Scheiz erhielt als Remuneration 50 fl. Seine Rechnungslegung kostete 2 fl. Ein Bergrichter-Dekret 18 fl. Bescheinigungsgebühr an J. A. Franz 38.57 fl. An verschiedene Kaufleute kamen 85 fl. 48 fr. Die Maurerarbeiten kosteten 1346 fl. 20 fr.; das Bauholz (Böden, Dach und Gerüst) 561 fl. 3 fr.; der Kalk 293 fl. 30 fr.; die Zimmermannsarbeiten 265 fl. 30 fr.; an Fuhrn gingen auf 218 fl. 26 fr.; die Schmiede

bekamen 181 fl. 15 fr.; an die Tischler fielen 175 fl. 38 fr.; die Glaser erhielten 109 fl. 11 fr.; 3000 Ziegel und 2 Fuhrn Steinplatten kosteten 83 fl. 54 fr.; die Schlosser bekamen 74 fl. 17 fr.; die Sagschneider stellten eine Rechnung von 51 fl. 41 fr.; an die Hafner fielen 23 fl. 21 fr.; die Kupferschmiede erhielten 16 fl. 30 fr.; die Binder bekamen 14 fl. 6 fr.; an sonstige Handwerker wie Pfannschmiede, Seiler, Maler, Rader, Rauchfanglehrer etc. zahlte man 11 fl. 31 fr. und der Posten Oberfes belief sich auf 208 fl. 30 fr.

(St. A. Lienz, R 6.)

Aus dem alten Zunftleben.

Wie bedeutungslos die einst im Mittelalter mächtigen Zünfte geworden waren, mögen auch für Osttirol zwei Tatsachen aus dem Jahre 1837 und 1880, resp. 1856 zeigen.

In ganz Osttirol gab es im Jahre 1837 nur mehr vier behördlich anerkannte Zünfte, deren Privilegien von der Regierung als echt angesehen waren und als legal betrachtet wurden. Lediglich die Zunftlade der Rotgerber in Lienz (als Zunft bestätigt durch Erz. Ferdinand), die der Hutmacher in Sillian (Erz. Ferdinand u. Kaiserin Maria Theresia), die der Sattler in Sillian (Erz. Sigismund d. Münzreiche) und die der Weber in Sillian (Erzherzogin Claudia) konnten noch einen Korporationszwang ausüben und eine Gewerbebefugnis erteilen.

Die übrigen noch eventuell bestehenden Zünfte konnten in Gestalt freiwilliger Vereine zur Erreichung religiöser und karitativer Zwecke unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde bestehen bleiben. Ihre bisherigen Einrichtungen und einstens zugestanden, althergebrachten Auszeichnungen (Zunftfahnen, Zunftladen, Herbergen usw.) durften sie noch führen. In Orten, wo keine legale Zunft bestand, brauchte sich niemand ein Meisterrecht zu holen noch sich in eine Zunft zu inkorporieren.

Die Bestimmungen hatten auf Veranlassung der k. k. Hofkammer zu Wien auch das Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg mit Datum vom 1. Jänner 1837 zur Anwendung gebracht. Die eingangs erwähnten 4 Osttiroler Zünfte waren mit 2. Dezember 1836 behördlich genehmigt worden.

(St. A. Lienz, R 46.)

— : —

Laut Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 hatte sich in Lienz die Zunft der Kupfer- und Pfannschmiede aufgelöst und nicht mehr neu gebildet. Erst rund 20 Jahre später hatte sich diese eigentlich nicht mehr bestehende Zunft unter ihrem letzten Zunftmeister Kupferschmied Johann Daggner am 6. Mai 1880 liquidiert.

Er übergab mit diesem Datum das noch vorhandene Vermögen der Zunft zur Weiterleitung an alle Genußberechtigten mit allen Rechten und Pflichten dem Stadtmagistrate.

Die Zunft besaß damals noch 100 fl. Barvermögen, die bei Handelsmann Johann Oberhueber lagen und sich jährlich am 11. Mai verzinsten. Von diesem Zinseträgnis mußte laut Stiftungsbrief des Kupferschmiedmeisters Georg Bauernfeld aus dem Jahre 1723 jährlich eine hl. Messe in der Stadtpfarrkirche gezahlt werden; der Zinsrest wurde dem Pfarnschmiedmeister Jakob Kern zugesprochen, der ihn bis zu seinem Lebensende oder bis zur Niederlegung seines Gewerbes beziehen konnte.

Im Inventar besaß die Zunft fast nichts mehr; eine Zunftlade aus weichem Holz mit Schloß und Band, braunschwarz angestrichen, mit einem Rohschlüssel und dem im nachfolgenden aufgezählten Sachen war alles: eine alte Freiheit- und Handwerksordnung der Kupfer- und Pfannenschmiede zu Trienz aus dem Jahre 1576 (gültig für ganz Tirol); den bereits erwähnten Meß-Stiftbrief aus dem Jahre 1723; einen Vertrag aus dem Jahre 1642 (Georg Bensberger durfte als Pfannenschmied keine Eisenpfannen bestielen); 2 Lehrbriefe (1743 und 1765); eine Bescheidurde der Zunft wegen der Pfücher und vagierenden Klampeter (1730); ein Handwerksregelsbüchel; Handwerksverordnungen aus den Jahren 1787, 1801, 1841, 1852); einige Zunftrechnungen, 4 Lauffcheine, 11 Schulzeugnisse und eine Zunftkundschaftsordnung vom Jahre 1785).

Stiftungsablöse.

Das k. k. Ministerium des Innern hatte im Einverständnis mit der Finanz-Landes-Direktion von Tirol laut Erlaß, der am 28. 1. 1859 an die Statthalterei von Tirol erging, beschloßen, die Natural-Stiftungsabgaben mit einer einmaligen Abfindung zu Händen der Kirchenvorstellung abzulösen. Die Ablösung hinsichtlich der Abgaben für die Görzischen Stiftungsmessen in der Pfarrkirche zu Trienz erfolgte unter Dekan und Stadtpfarrer Mathäus Wolderauer und Bürgermeister Dr. Franz Brigl. Bei der Vertragschließung war auch noch Dismas v. Hübler, Kommunal- und Stiftungsverwalter, und der Steuerabnehmer Franz Kanger anwesend.

Die letzten Görzer, besonders Leonhard II., mit dem das Geschlecht ausstarb, hatten Messen für ihr und ihrer Vorfahren Seelenheil an der Pfarrkirche zu Trienz gestiftet, die durch Jahrhunderte gehalten wurden.

Kaiser Maximilian I. hatte mehrfach der Görzischen Stiftung nach der Uebernahme der Grafschaft Geldmittel ausgesetzt und sich für ihre Erhaltung verwendet.

Laut Stockburbar vom Jahre 1583, fol. 404, hatte der jeweilige Kooperator an der Stadtpfarre Trienz für die Abhaltung der Stiftungsmessen jährlich 100 Pfund Kuhfäse und der jeweilige Pfarr-Chordliener für das Orgelaufziehen bei diesen Messen 4.5 Wiener Ellen Waden zu bekommen.

Der Ablösungsvertrag bestimmte eine einmalige Vergütung zu Händen der Kirchenvorstellung und zwar an Stelle der Natural-Abgaben für den Kooperator eine in Geld und zwar in der Höhe von 166 fl. 40 fr. oder 175 Gulden österreichischer Währung und anstatt der Wadenlieferung an den Chordliener eine geldliche von 86 fl. 62 fr.

Der Vertrag wurde am 27. Mai 1859 von der k. k. Finanzlandesdirektion Innsbruck genehmigt. (St. N. Trienz, S. 62.)

In den Tagen vom 7.—10. August 1809 — am 8. August erfolgte bekanntlich der Heldenkampf an der Stenzer Klause — wurde in 11 von den 25 Gemeinden des Landgerichtes Trienz nicht weniger als 48 Häuser niedergebrannt. In Leisach lagen nach diesen Schreckenstagen von 55 Häusern 46 in Schutt und Asche, Ströbach ging vollständig in Flammen auf (12), Unternußdorf verlor 9 von 15, Untergaimberg 7 von 22, Patriasdorf 6 von 23, Thurn 13 von 43, Obertrienz 37 von 50, Oberdrum 14 von 40 und Burgfrieden (in weiterer Ausdehnung) 1 von 16 Häusern.

Die anderen 14 Gemeinden des Landgerichtes zählten 1809 an Häusern: Lavant 25, Trientach 43, Amlach 18, Dölsach 35, Gösnach 26, Görttschach 25, Stronach 18, Felsberg 31, Obernußdorf 46, Penzendorf 15, Dörfel 14, Schottendorf 14 und Stenzer Klause 1.

(St. N. Trienz, S. 21.)

—:—

In Trienz wurde die Hundesteuer auf Ansuchen des Stadtmagistrates (13. Sept. 1849) vom k. k. Kreisamte zu Bruneck am 8. Oktober genehmigt. Am 18. Oktober wurde die positive Erledigung von Landrichter Emmemoser dem Stadtmagistrate mitgeteilt. Die Genehmigung erstreckte sich auf 3 Jahre und die Steuer betrug pro Hund 2 fl. Auch den Stadtpfarrern mußte die Haltung von Hunden zugestanden werden (der Magistrat hatte sich in seinem Ansuchen um Einführung der Steuer dagegen ausgesprochen). Es wirkte sich aber dann in der Bemessung der Unterstützungen aus, wenn ein Stadtpfarrer sich einen Hund hielt.

Stadtrath Trienz, S. 33.)

—:—

Mit kaiserlichem Dekret vom 20. Juni 1817 wurde die Erwerbsteuer auch auf Tirol ausgedehnt, nachdem sie bereits vorher in den anderen österreichischen Provinzen eingeführt war. Die Gubernialkurrentenda verständigte mit 14. Juli die tirolischen Behörden. Mit Datum vom 24. August 1817 informierte Landrichter Purtscher die Stadtgemeinde Trienz und verfügte, daß bis 10. September ein Verzeichnis aller herer an das Landgericht Trienz zu liefern sei, die für die Steuer in Betracht kämen. Gleichzeitig sei auch eine Volkszählung von Trienz durch den Stadtmagistrat durchzuführen.

(Stadtrath Trienz, S. 20.)